

**Förderverein
Kreis der Freunde und Förderer am
Staatlichen Gymnasium "Erasmus Reinhold" e.V.
in Saalfeld/Saale**



Satzung

Beschlossen auf der Gründerversammlung am 10.04.1994
Geändert auf der Mitgliederversammlung am xx.xx.2020

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Kreis der Freunde und Förderer am Staatlichen Gymnasium „Erasmus Reinhold“ e.V.“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 270269 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saalfeld/Saale in Thüringen
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) ideelle und materielle Unterstützung des Erasmus-Reinhold-Gymnasiums in Saalfeld (§58 Nr.1AO)
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c) Ausstattung des Computerbereichs
 - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung der Schule (z.B. Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - f) Außendarstellung der Schule
 - g) Durchführung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - h) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - i) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - j) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - k) Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Schülergruppen
 - l) Betrieb einer Schülerbibliothek
 - m) Gestaltung des Außengeländes
 - n) Beschaffung von Spielgeräten
 - o) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
 - p) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

- b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 – Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. an der Willensbildung im Schulförderverein durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
2. regelmäßig über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes und über die Verwendung bzw. Herkunft von Geldern durch den Vorstand informiert zu werden,
3. sich an allen Aktivitäten des Vereins zu beteiligen und einzubringen sowie zu allen Vereinsveranstaltungen eingeladen zu werden.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 – Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/n
 - b) Vorsitzende/n
 - c) Schatzmeister/in
 - d) Schriftführer/in
2. Im Sinne von § 26 BGB vertritt der/die 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die einmal jährlich durchzuführen ist.
2. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe von Datum, Zeit, Ort und der Tagesordnung.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Zu spät eingegangene und in der Mitgliederversammlung persönlich vorgebrachte Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn sie von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
7. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
9. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Die Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
10. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden ersten Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist die dann Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
12. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes
 - d) Wahl (ggf. auch Abwahl) der Kassenprüfer/innen
 - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - h) Entscheidung über gestellte Anträge
 - i) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs. 3)
 - j) Auflösung des Vereins
13. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 9 – Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 – Finanzierung des Vereins

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und durch freiwillige Zuwendungen und Spenden.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und den Modus der Beibringung beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Es können Zuwendungen oder Spenden Dritter durch den Verein eingeworben werden (sog. Sponsoring bzw. Fundraising).
4. Zur Durchführung seiner in § 2 Nr. 2 beschriebenen Aufgaben beantragt der Förderverein bei den entsprechenden Förder- und Zuschuss-Programmen von Stiftungen, der Stadt Saalfeld/Saale, dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, dem Land Thüringen, der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union (EU) Zuschüsse, die dem beantragtem Förderzweck in voller Höhe und ohne Abzug zu Gute kommen.

§ 11 – Kassen- und Rechnungswesen

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Solange nichts anderes durch die Vereinsorgane festgelegt ist, reicht eine einfache Einnahme-/Ausgabe-/Überschussrechnung.
2. Die Rechnung wird durch die Mitglieder des Vorstandes geführt.
3. Über die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.
4. Verfügungsberechtigt über die Konten des Vereins sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister.

§ 12 – Kassenprüfer*innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden einmal jährlich von wenigstens einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen ist.
2. Die Kassenprüfer*innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
3. Die Kassenprüfer*innen erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Buchführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Staatliche Gymnasium „Erasmus Reinhold“ Saalfeld/Saale, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 14 – Datenschutz

Der Verein beachtet die jeweils gültige EU-Datenschutzgrundverordnung sowie das Bundes- und das Thüringer Datenschutzgesetz (ebenfalls in ihren jeweils gültigen Fassungen. Im Einzelnen werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch eine vom Vorstand beschlossene Datenschutzverordnung für den Förderverein des Staatlichen Gymnasiums „Erasmus Reinhold“ Saalfeld/Saale gesondert geregelt.

§ 15 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am xx.xx.2020.

Saalfeld/Saale, xx.xx.2020

1. Vorsitzender	Thomas Dreyßig	_____
2. Vorsitzende	Irene Löffler	_____
Schatzmeisterin	Manuela Neubauer	_____
Schriftführerin	Sabine Korn	_____